Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassten Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.

STADT NIDDERAU

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-314/2026	
Fachbereich:	Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau
Fachdienst:	SWN Eigenbetriebsleitung Stadtwerke Nidderau
Sachbearbeiter/in:	Daniela Wißner
Datum:	01.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission der Stadtwerke Nidderau	10.09.2026	vorberatend
Magistrat	21.09.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.11.2026	beschließend

Betreff:

Änderungsatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen in der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne

Sachdarstellung:

Begründung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau

Mit der Änderung der Eigenbetriebssatzung wird die Satzung an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage angepasst und um eine ausdrückliche Regelung zu den Prüfungsrechten des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes ergänzt.

Zu Artikel 1 – Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses

Durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) wurde § 27 Abs. 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) geändert.

Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht wurde von bisher sechs Monaten auf vier Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres verkürzt. Die bisherige Regelung in § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung, nach der die Aufstellung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat, entspricht daher nicht mehr der geltenden gesetzlichen Regelung.

Durch die Ersetzung der bisherigen konkreten Fristangabe durch die Formulierung „innerhalb der in § 27 Abs. 1 EigBGes vorgeschriebenen Frist“ wird die Betriebssatzung an die geltende

Rechtslage angepasst. Gleichzeitig wird vermieden, dass die Satzung bei einer künftigen Änderung der gesetzlichen Aufstellungsfrist erneut angepasst werden muss.

Zu Artikel 2 – Anpassung der Regelung zur Jahresabschlussprüfung

§ 27 Abs. 2 EigBGes wurde durch das Änderungsgesetz vom 1. April 2025 neu gefasst.
Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung wird deshalb an die aktuelle gesetzliche Systematik angepasst und verweist künftig unmittelbar auf § 27 Abs. 2 EigBGes.
Die derzeitige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen externen Abschlussprüfer bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Abs. 2 EigBGes eröffnet zugleich die Möglichkeit, durch entsprechende Regelung in der Betriebssatzung die Prüfung künftig durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt durchführen zu lassen. Eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung bedarf des Einvernehmens mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt.
Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit einer späteren Änderung der Prüfungspraxis bleibt damit erhalten.

Zu Artikel 3 und 4 – Bekanntmachung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

§ 27 Abs. 4 EigBGes wurde durch das Änderungsgesetz vom 1. April 2025 hinsichtlich der Offenlegung des Jahresabschlusses geändert.

Die bisherige Verpflichtung zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für die Dauer von sieben Tagen wurde durch eine zeitgemäße digitale Veröffentlichungsverpflichtung ersetzt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist weiterhin unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Wortlaut mit Datum anzugeben. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung zur siebentägigen öffentlichen Auslegung wird daher aufgehoben und durch die gesetzlich vorgeschriebene Internetveröffentlichung ersetzt.

Zu Artikel 5 – Ergänzung um § 14a „Prüfungsrechte“

Die Ergänzung dient der ausdrücklichen satzungsrechtlichen Verankerung der Unterrichtungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte der Überörtlichen Prüfung.

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau wird als wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt und stellt als Eigenbetrieb ein unselbständiges Sondervermögen bzw. Gemeindegliedervermögen dar. Die für kommunale Beteiligungen an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform geltenden Vorschriften des § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 54 HGrG finden auf den Eigenbetrieb daher nicht unmittelbar Anwendung.

Die Prüfungszuständigkeiten des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich insbesondere aus § 131 HGO. Danach obliegen dem Rechnungsprüfungsamt unter anderem die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen. Darüber hinaus können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben, insbesondere die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, übertragen werden.

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften wird demgegenüber nach § 132 HGO durch besonderes Gesetz geregelt. Die ausdrückliche satzungsrechtliche Einräumung von Unterrichtungs- und Einsichtsrechten dient daher dazu, den unmittelbaren Zugang der Überörtlichen Prüfung zum Eigenbetrieb und zu den für die Prüfung erforderlichen Informationen zweifelsfrei sicherzustellen.

Mit § 14a werden die bestehenden gesetzlichen Prüfungszuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes klargestellt und die erforderlichen unmittelbaren Unterrichtungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte der Überörtlichen Prüfung ausdrücklich in der Eigenbetriebssatzung verankert.

Die Regelung dient insbesondere der eindeutigen Abgrenzung des Eigenbetriebs von Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform. Sie stellt klar, dass der Eigenbetrieb als unselbständiger Teil der kommunalen Organisations- und Vermögenssphäre der kommunalen örtlichen und überörtlichen Prüfung zugänglich ist.

Eine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Freigabe:

gez. Rainer Vogel	gez. Daniela Wißner	gez. Daniela Wißner
Dezernatsleiter/in	FB-Leiter/in	FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):
1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Nidderau - Entwurf
2. „nichtöffentliche Anlage“ Synoptische Darstellung der bisherigen und künftigen Fassung der Eigenbetriebssatzung
3. „nichtöffentliche Anlage“ Durchgeschriebene Fassung für das Stadtrecht - Satzungsentwurf